

Benutzungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für das gesamte Bürgerhaus Gümmer, Westerfeldweg 7, 30926 Seelze, mit den angrenzenden Außen- und Parkflächen.

Das Bürgerhaus Gümmer steht im Eigentum der Stadt Seelze. Der Förderverein TuS Gümmer e.V. ist zur Unterhaltung und Verwaltung eingesetzt und besitzt das alleinige Verfügungsrecht.

§ 2 Antragstellung – Anmeldung

Miet- und Nutzungsinteressenten haben einen schriftlichen oder elektronischen (buergerhaus@tusguemmer.de) Antrag mit dem eigens dafür vorgesehenen Formular (erhältlich unter <http://www.tusguemmer.de/buergerhaus.html>) spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung beim Förderverein TuS Gümmer e.V. einzureichen.

Die Vergabe der Räumlichkeiten an den Mieter/Benutzer erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid durch den Förderverein TuS Gümmer e.V., in dem Nutzungszweck, zu nutzende Räume, Nutzungszeitraum und das Nutzungsentgelt festgelegt sind. Näheres regelt eine zu diesem Zweck festgelegte Mietordnung des Fördervereins TuS Gümmer e.V.

Vor Antritt der Mietung/Benutzung muss der Mieter/Benutzer durch eine schriftliche Vereinbarung die vorliegende Benutzungsordnung anerkannt haben.

Ein Rechtsanspruch auf Vermietung/Benutzung besteht nicht.

§ 3 Ausschluss von der Benutzung

Bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Räumlichkeiten oder einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung sind jederzeit die entschädigungslose Aussetzung und der Widerruf der Vermietung/Benutzung zeitweilig oder auf Dauer möglich.

§ 4 Hausrecht

Den Anweisungen der/des Hausmeisterin/Hausmeisters oder eines Beauftragten des Fördervereins TuS Gümmer e.V. sind Folge zu leisten. Sie/Er übt im Auftrag des Fördervereins TuS Gümmer e.V. das Hausrecht aus.

Der Mieter/Benutzer verpflichtet sich, dem/der Hausmeister/in oder einem Beauftragten des Fördervereins TuS Gümmer e.V. jederzeit Zutritt zu den benutzten Räumen zu gestatten. Der Förderverein TuS Gümmer e.V. kann außerdem Personen beauftragen, die die Einhaltung der Benutzungsordnung überwachen.

§ 5 Pflichten des Mieters/Benutzers

Die Mieter/Benutzer haben die Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungsgegenständen sowie die Außenanlagen pfleglich zu behandeln.

Der bei Feiern und Veranstaltungen anfallende Müll ist jeweils durch den Mieter/Benutzer auf eigene Kosten zu entsorgen. Es sei denn, es wurde eine kostenpflichtige Containerbenutzung bei der Anmeldung vereinbart.

Die Benachrichtigung der für die Sicherheit der Räumlichkeiten und ihren Benutzern erforderlichen Dienste, wie Feuerwehr, Sanitätsdienst usw., obliegen dem Mieter/Benutzer, der auch die Kosten dafür zu tragen

hat. Der Mieter/Benutzer hat die einschlägigen Vorschriften der Brand- und Unfallverhütung zu beachten und ggf. Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen.

Der Mieter/Benutzer hat die Verpflichtung die Feuerwehrezufahrten freizuhalten. Die Feuerlöscheinrichtungen, Gänge und Notausgänge dürfen nicht verhängt oder verstellt werden.

Der Mieter/Benutzer ist verpflichtet bei Musikdarbietungen, gleich welcher Art, diese bei der GEMA zu seinen Kosten anzumelden.

Der Mieter/Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und deren Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Sofern bis zum Beginn der Veranstaltung vom Mieter/Benutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die zur Vermietung/Benutzung überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen als vom Mieter/Benutzer selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

Der Mieter/Benutzer verpflichtet sich, keinerlei Tiere mit in die Räumlichkeiten zu nehmen.

Der Mieter/Benutzer ist verpflichtet darauf zu achten, dass der Hallenboden nicht mit Straßenschuhen betreten wird. Kosten bei Beschädigungen oder Sonderreinigungen werden dem Mieter/Benutzer gesondert in Rechnung gestellt.

Ausnahmen gibt es bei Sonderveranstaltungen, die vom Förderverein TuS Gümmer e.V. genehmigt werden müssen. Bei diesen Veranstaltungen kann der Förderverein TuS Gümmer e.V. verlangen, dass der Hallenboden teilweise oder ganz mit einer Auslegware auf Kosten des Mieters/Benutzers auszulegen ist.

Der Mieter/Benutzer hat dafür zu sorgen, dass bei Beendigung der Benutzung die Beleuchtung ausgeschaltet wird, alle Wasserhähne geschlossen sind, alle Personen das Bürgerhaus verlassen haben und alle Türen ordnungsgemäß abgeschlossen sind. Bei Nichteinhaltung und daraus resultierenden Schäden bzw. Kosten werden diese an den Mieter/Benutzer geltend gemacht.

§ 6 Haftung

Der Mieter/Benutzer haftet für alle Schäden, die von seinen Angehörigen, seinem Personal, von Besuchern der Veranstaltung oder sonstigen Personen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, an den vermieteten/überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenständen oder sonstigem zum Bürgerhaus gehörenden Eigentum, verursacht werden. Ausgeschlossen sind hierbei Schäden, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

Der Mieter/Benutzer haftet insbesondere für Schäden, die durch Umgang mit Feuer, entzündbaren Materialien, Wasser, Licht- und Kraftanlagen oder durch die Versäuerung der ihm nach gesetzlichen und behördlichen Anordnungen obliegenden und auferlegten Verpflichtungen entstehen.

Der Mieter/Benutzer haftet bei der Benutzung der Küche für einen evtl. entstandenen Glas- und Porzellanbruch in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.

Alle entstandenen Schäden sind unverzüglich dem/der Hausmeister/in bzw. einem Beauftragten des Fördervereins TuS Gümmer e.V. zu melden. Die Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur wird für den Mieter/Benutzer kostenpflichtig vom Förderverein TuS Gümmer e.V. vorgenommen.

§ 7 Freistellung

Der Mieter/Benutzer stellt den Förderverein TuS Gümmer e.V. und seinen Bevollmächtigten von jeglichen Haftansprüchen frei. Dieser Haftausschluss gilt auch für Schäden, die dadurch entstehen können, dass die zum Bürgerhaus Gümmer führenden Wege, Vorplätze und Parkflächen nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind.

Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen Ausfällen, die die Veranstaltung verhindern oder beeinträchtigen können, besteht kein Haftanspruch an den Förderverein TuS Gümmer e.V. und seine Bevollmächtigten.

Für von Seiten der Mieter/Benutzer mitgebrachten Gegenständen, Elektrogeräte, Garderobe, usw. bestehen keinerlei Schadensersatzansprüche, auch bei Defekten oder Diebstahl, gegenüber dem Förderverein TuS Gümmer e.V. und seinen Bevollmächtigten.

§ 8 Gestaltung der Räume

Dekorationen, Aufbauten, Bühnen, Tresen und ähnliche Ausstattungen dürfen nur mit Genehmigung des Fördervereins TuS Gümmer e.V. angebracht bzw. aufgestellt werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen.

Es ist untersagt zum Zwecke von Dekorationsmaßnahmen Nägel oder sonstige Befestigungsmaterialien an Tischen, Stühlen, Wänden oder Decken zu verwenden.

Das Befahren der Halle mit PKW oder Anhängern ist auch zum Zwecke des Transportes von Bühnen, Tresen, Musikanlagen usw. nicht gestattet.

Es könnten hierbei erhebliche Schäden am Hallenboden entstehen.

Nach der Veranstaltung ist das Inventar (Stühle, Tische, Sportgeräte usw.) der Räumlichkeiten inkl. der Geräteräume wieder so herzurichten, wie es vor der Veranstaltung übernommen worden ist, bzw. es auf den Musterfotos zu erkennen ist.

§ 9 Nutzungsentgelte

Für die Nutzung der Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen werden Entgelte nach der Mietordnung des Fördervereins TuS Gümmer e.V. in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Der Förderverein TuS Gümmer e.V. kann bei Veranstaltungen aller Art, die Hinterlegung einer Kaution in Höhe von 50€ bis 2.500€ veranschlagen. Die Höhe der Kaution wird bezogen auf den Einzelfall festgelegt. Sie kann gegen Vorlage einer Haftpflichtversicherung entfallen.

Das Nutzungsentgelt nebst gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung im Voraus auf das Konto des Fördervereins TuS Gümmer e.V. zu entrichten. Sollte das Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig auf dem Konto gutgeschrieben sein, so gilt die Zusage der Vermietung/Benutzung als nicht gegeben.

Rücktritte bis zum 30. Tag vor Nutzungs-/Mietbeginn sind kostenfrei. Im Falle eines Rücktritts des Mieters/Benutzers vom Vertragsabschluss bis zum 14. Tag vor Nutzungs-/Mietbeginn sind 25 % des Mietpreises, bis zum 7. Tag vor Nutzungs-/Mietbeginn 50 % des Mietpreises, danach 90 % des Mietpreises vom Mieter/Benutzer als pauschalierte Stornoentschädigung an den Förderverein TuS Gümmer e.V. zu zahlen. Keine Erstattung bei Nichtbenutzung oder

vorzeitiger Beendigung. Der Rücktritt muss immer schriftlich oder elektronisch (buergerhaus@tusguemmer.de) erfolgen. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung.

Alle Gebühren für Genehmigungen und Erlaubnisse (GEMA, Schankerlaubnis u.ä.) hat der jeweilige Mieter/Benutzer selbst zu tragen. Die entsprechenden Genehmigungen sind rechtzeitig vor der Veranstaltung einzuholen.

§ 10 Küchenbenutzung

In der Küche werden alle vorhandenen Geräte zur Verfügung gestellt. Diese Geräte sind pfleglich zu behandeln. Evtl. Störungen oder Beschädigungen sind sofort nach der Veranstaltung dem/der Hausmeister/in oder einem Beauftragten des Fördervereins TuS Gümmer e.V. zu melden. Abhanden gekommene oder beschädigte Inventargegenstände werden dem Mieter/Benutzer zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

Das Geschirr in der Küche ist vor der Veranstaltung von dem/der Hausmeister/in oder einem Beauftragten des Fördervereins TuS Gümmer e.V. an den Mieter/Benutzer zu übergeben. Nach der Veranstaltung erfolgt wiederum eine Übergabe mit dem sauberen Geschirr. Dabei werden ein Fehlbestand oder etwaige Beschädigungen schriftlich festgehalten.

§ 11 Reinigung

Der Mieter/Benutzer hat nach der Veranstaltung alle von ihm gemieteten/benutzten Räume einschließlich Toiletten, Vorräume und Küche gründlich (nass) zu reinigen. Die Papierkörbe sind zu entleeren und die Außenanlagen von evtl. Müllresten o.ä. zu befreien.

Bei Tagesveranstaltungen sind sämtliche Reinigungsarbeiten bis spätestens 12 Uhr am Tage nach der Veranstaltung vom Mieter/Benutzer vorzunehmen. Bei Kurzveranstaltungen sofort nach der Veranstaltung.

Der/Die Hausmeister/in oder ein Beauftragter des Fördervereins TuS Gümmer e.V. überprüfen die Reinigung und stellen fest, ob der Reinigungspflicht Genüge geleistet worden ist. Kommt der Mieter/Benutzer seiner Reinigungspflicht nicht nach, wird dies kostenpflichtig vom Förderverein TuS Gümmer e.V. übernommen, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Dem Mieter/Benutzer wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Ausnahmen zur Reinigungspflicht können im Einzelnen mit einem Beauftragten des Fördervereins TuS Gümmer e.V. schriftlich vereinbart werden.

§ 12 Schlüsselübergabe/Vergabe

Der Mieter/Benutzer hat ausgehändigte Schlüssel sorgfältig aufzubewahren und unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben. Bei Verlust trägt der Mieter/Benutzer die gesamten Kosten der Wiederbeschaffung und soweit erforderlich für eine teilweise oder komplette Erneuerung der Schließanlage.

Bei der Dauernutzung kann dem Mieter/Benutzer ein Schlüssel, als verantwortliche Person für den Schließdienst, ausgehändigt werden. Es können maximal 2 Vertreter schriftlich benannt werden. Eine Änderung ist dem Förderverein TuS Gümmer e.V. umgehend schriftlich anzuzeigen.

Diese verantwortlichen Personen haften für die Einhaltung und Durchführung dieser Benutzungsordnung.

§ 13 Besucherzahlen

Die zulässige gleichzeitige Besucherzahl von 199 Personen darf nicht überschritten werden. Sollte eine Veranstaltung über dieser Personenzahl liegen, so ist vom Mieter/Benutzer ein Sonderantrag an die Stadt Seelze zu stellen. Eine Genehmigung seitens der Stadt Seelze schließt die Anmeldung wie unter § 2 beschrieben nicht aus.

§ 14 Ausnahmen

Abweichende Vereinbarungen und Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung bedürfen der schriftlichen Genehmigung eines Beauftragten des Fördervereins TuS Gümmer e.V..

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt am 01.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.